

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Protocoll der durch den Wiener Kongress für die Organisation und Administration der Rheinschiffahrt Instituirten Central-Commission. 1822-1832 1824**

313 (1.4.1824)

313<sup>tes</sup> Protocoll

der durch den Wiener-Congress für die Organisation und Administration der Rheinschiffahrt instituirten Central-Commission!

In Gegenwart der nachstehend benannten Herren Bevollmächtigten:

Für Baden der Herr Büchler, Präsident.

„ Baiern „ „ von Nau.

„ Frankreich „ „ Hirsinger, supplirt durch Herrn Engelhardt

„ Hessen „ „ Putsch.

„ Nassau „ „ Ritter von Roessler.

„ Niederland „ „ Bourcourd.

„ Preussen „ „ Jacobi.

Wien den 1<sup>ten</sup> April 1824.

§ I.

Nachdem das Protocoll eröffnet war, ließ der Großherzoglich Hessische Herr Bevollmächtigte Nachstehendes einbringen:

Hessen: Alle Schritte, welche der Großherzoglich Nassauische Herr Bevollmächtigte sich gibt, um die Schiffs-Arrestationen zu Caub zu rechtfertigen und ihre Freilassung von einer Erklärung meiner Regierung abhängig zu machen, welche dem Erkenntniß gleich kommen würde, daß das Unrecht in dieser Sache ausschließlich auf Seite von Hessen waere, ist schlechterdings vergeblich.

Ich habe erklärt, die Grundsätze zu theilen, welche die Conclusion der Central-Commission dictirt haben, und habe hinreichende Zusicherungen gegeben, damit Niemand mehr Ursache habe, zu befürchten, daß die Intention meiner Regierung seyn könne, factisches Einschreiten da anzuwenden, wo keine Rede davon seyn muß.

Ich beziehe mich daher ganz auf mein Votum, und bestaetige es, indem ich keineswegs befürchte, daß die Königlich Preussische Regierung der Großherzoglich Hessischen die Arrestationen zu Caub von Schiffen, welche Königlich Preussischen Unterthanen angehören, aufbürden werde!

Niederland: Das in dem Hafen von Bingen: Großherzogthum Hessen: ergriffene gewaltsame Verfahren ist vollbracht!

Das zu Caub: Herzogthum Nassau: ins Werk gesetzte "quos ego" kann das Uebel nicht mehr verhindern, — es kann es nur verschlimmern!

Das Mittel der sogenannten Repressalien, würde schließlich zum Erfolg haben, daß Europa, mit Erstaunen und Bedauern die Rhein

Rheinschiffahrt, d. h. den Waarenzug auf diesem Strom, wieder unter die Gewalttherrschaft vergangener Zeiten versetzt sehen würde. Darum also "Motus praestat componere fluctus" und zu diesem Ende ersucht der Commissar S. Majestaet des Königs der Niederlande den Herrn Bevollmächtigten von Nassau, nur jene Gesinnungen zu Rathe zu ziehen, die ihn bisher für das allgemeine Beste des Rheinhandels und der Schiffahrt besult haben, und den bei ihm bereits von Seiten aller Uferstaaten gemachten dringenden Vorstellungen, vorbehaltlich seiner Rechte, durch eine edle Nachgiebigkeit dadurch zu entsprechen, daß der als Pappesalie auf verschiedene Handelschiffe zu Laub gelegte Arrest aufgehoben werde, damit sie sich an den Ort ihrer Bestimmung begeben können.

Dieses Beispiel von Verläßung des factischen Wegs, um in jenen des Rechts zurückzukehren, verbunden mit den an Tag gelegten Ansichten der Uferstaaten von Baden, Bayern, Frankreich, Niederland und Preussen über die im Bingen stattgehabte Gewalt-Maasregel, wird wirksam dazu beitragen, die höchste Regierung von Hessen über das Verrecht ihrer subalternen Behörden zu Bingen aufzuklären und alsdann ist die Denkungsart dieser Regierung der sicherste Bürg, daß sie das, was daselbst geschehen, mißbilligen und verhindern wird, daß dergleichen Gewalt-Maasregeln für die Zukunft sich nicht daselbst erneuen.

#### Conclusum.

Die Central-Commission erkennt in den Betrachtungen, welche der Königlich Niederländische Herr Bevollmächtigte so eben zu Protocoll gegeben hat, den Ausdruck der Individuellen Gesinnungen eines jeden ihrer Mitglieder und des augenblicklichen Bedürfnisses.

Indem sie daher erklärt, daß sie den Inhalt dieser Ansichten vollkommen theilet, bleibt ihr nichts mehr übrig, als die Billigkeit, die Sinn für Ordnung und Rücksichtnahme zum letztenmale anzusprechen, welche den Herzoglich Nassauischen Herrn Bevollmächtigten stets besult haben, damit die zu Laub ergriffenen Maasregeln aufgehoben mögen, über welche sich der Großherzoglich Hessische Herr Bevollmächtigte dergestalt erklärt hat, daß sie von den Hessischen Behörden zu Bingen nicht mehr angewendet werden würden.

Nassau, In Berücksichtigung der Beschlüsse der Central-Commission bin ich nunmehr zu erklären in den Stand gesetzt, daß der Befehl bereits ertheilt ist, da in Laub angehaltenen Schiffe ihre Reise weiter fortsetzen zu lassen, indem meine Regierung die Ueberzeugung der

Central-

Central-Commission theilt, daß nach der Discussion dieser Angelegenheit bei dieser Stelle und den den Gegenstand erschöpfenden gründlichen Erörterungen ihrer verehrlichen Mitglieder kein fernere Gebrauch von Gewalt gegen intermediäre Schiffer, die Güther, nach Nassauischen Häfen bestimmt, führen, ferner von Hessischen Behörden zu Bingen oder andernwärts zu besorgen ist; es also einer fortdauernden Anhaltung der Schiffe unterhalb Bingen nicht weiter bedarf, um die Aufrechthaltung der Beschlüsse der Central-Commission, so wie die Rechte der Unterthanen der beteiligten Staaten zu sichern.

Hessen; Ich becke mich andurch zu erklären, daß ich bereit bin, dem entworfenen Conclusum zu accediren, jedoch unter der ausdrücklichen Verwahrung gegen die Art, in welcher darin, das was zu Caub geschehen und noch geschieht mit dem Binger-Fall assimiliert werden will.

Preussen; Da wieder der Großherzoglich Hessische, noch der Herzoglich Nassauische Herr Bevollmächtigte sich über meine Anträge speciell ausgesprochen haben, so reservire ich hiedurch in jedem Fall die Rechte der in der Sache laederten Königlich Preussischen Unterthanen, mich an meine abgegebenen Insertionen lediglich beziehend.

Hierauf wurde das Protocoll geschlossen am Tage, Monat und Jahr wie oben.

Gen: Büchler.

„ von Nüw.

„ Engelhardt.

„ Pretsch, unter vorstehender Reservation.

„ von Roepker.

„ Bourcourd.

„ Jacobi.

Für gleichlautende Expedition,

Der künftliche Praesident der Central-Commission,